

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00175 vom 2. Juni 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2021.00175

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00175 du 2 juin 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00175 del 2 giugno 2015

Erwägungen

E. 1.1

Mit durch das rechtskräftige Urteil des hiesigen Gerichts vom 26.

September 2016 (Prozess Nr. IV.2015.00740 , Urk. 7/141) bestätigter Verfügung vom 2.

Juni 2015 hob die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, die Invalidenrente von X.____

auf Ende Juli 2015 auf (Urk. 7/130). Mit Vorbescheid vom 7.

Juli 2017 stellte sie in Aussicht, vom Versicherten zu Unrecht ausbezahlte Rentenleistungen für den Zeitraum vom 1.

August 2015 bis 30.

Juni 2017 (unter Einschluss der Kinderrenten) im Betrag von Fr. 36'630. zurückzufordern (Urk. 6/23). Mit Verfügung vom 19.

September 2017 forderte sie - wie ange kündigt - Rentenleistungen im Betrag von Fr. 36'630. zurück (Urk. 6/30). Diese Verfügung hob das Gericht in Gutheissung der dagegen gerichteten Beschwerde des Versicherten vom 23.

Oktober

2017 (Urk. 6/35/4-9) mit Urteil vom 24. Novem ber 2017 im Prozess Nr. IV.2017.01147 auf und wies die Sache zur Durchführung eines gehörigen Verwaltungsverfahrens an die IV-Stelle zurück (Urk. 6/40).

Wie mit Vorbescheid vom 12.

April 2018 angekündigt (Urk. 6/42), forderte die IV-Stelle vom Versicherten mit Verfügung vom 13.

Juli 2018 erneut die vom 1. August 2015 bis 30. Juni 2017 zu Un recht ausbezahlten Rentenleistungen im Betrag von Fr.

36'630. zurück (Urk. 6/45). Auf Beschwerde des Versicherten vom 14. August 2018 (Urk . 6/46/4-10) hin hob das Gericht diese Verfügung mit Urteil vom 17. Mai 2019 im Prozess Nr. IV.2018.00784 auf und wies die Sache erneut zur Durchführung eines gehörigen Verwaltungsverfahrens an die IV-Stelle zurück (Urk. 6/54).

E. 1.2

Mit Vorbescheid vom 22. Mai 2020 stellte die IV-Stelle in Aussicht, vom Ver si cherten vom 1. August 2015 bis 30. Juni 2017 die ihm zu Unrecht ausbe zahlte n Renten im Betrag

von Fr. 36'630. zurückzufordern (Urk. 6/58). Hieran hielt sie, nachdem der Versicherte dagegen am 31. Juli 2020 Einwände erhoben hatte (Urk. 7/61), mit Verfügung vom 9. Februar 2021 fest und forderte Fr. 36'630.

zurück (Urk. 6/63 = Urk. 2).

E. 2

Am 12. März 2021 erhob der Versicherte gegen die Verfügung vom 9. Februar 2021 (Urk. 2) Beschwerde mit dem Antrag auf deren ersatzlose Aufhebung (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 3. Mai 2021 schloss die IV-Stelle auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 5). Mit Verfügung vom 11. Mai 2021 wurde dem Beschwerdeführer antragsgemäss (vgl. Urk. 1 S. 2) die unentgeltliche Prozessführung gewährt und ein unentgeltlicher Rechtsvertreter bestellt (Urk. 8).

E. 2.1

Nach der Rechtsprechung kann eine – nicht besonders schwerwiegende – Verletzung des rechtlichen Gehörs ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann (BGE 127 V 431 E.

3d/aa). Von einer Rückweisung der Sache an die Verwaltung ist selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs dann abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 132 V 387 E. 5.1 mit Hinweis).

E. 2.2

mit Hinweisen).

E. 3

.3

Geht die unrechtmässige Leistungsausrichtung auf einen Fehler des Leistungsträgers zurück, beginnt die einjährige Frist nicht mit der Leistungsausrichtung zu laufen; massgeblich ist vielmehr der (spätere) Zeitpunkt, in welchem der Versicherungsträger anlässlich einer Kontrolle den Fehler

zumutbarerweise hätte entdecken können. Mit anderen Worten ist bei solchen Konstellationen nicht der ursprüngliche Irrtum, sondern erst ein «zweiter Anlass», nämlich die zumutbare Kenntnis über den ursprünglichen Irrtum von Belang (Ueli Kieser, Kommentar zum ATSG, 4. Aufl. 2020, N

85 zu Art.

25 ATSG mit Hinweisen). Das für die Auslösung der Einjahresfrist vorausgesetzte zweite Ereignis ist also erst gegeben, wenn Grund für eine erneute Prüfung des Dossiers besteht (BGE 146 V 217 E.

E. 4

.3

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin die Rückforderung der zu viel entrichteten Rentenleistungen rechtzeitig gestellt hat.

E. 4.1

in fine). Zu berücksichtigen sind die Umstände des Einzelfalles, die Eigenheiten der anwendbaren Verfahrensvorschriften sowie die Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens. Dabei fallen neben der Komplexität der Rechtsfragen und der Unübersichtlichkeit des Sachverhalts auch in der Person des Betroffenen liegende Gründe in Betracht, wie etwa seine Fähigkeit, sich im Verfahren zurechtzufinden (Urteil des Bundesgerichts 8C_557/2014 vom 18. November 2014 E.

E. 4.2

mit weiteren Hinweisen).

E. 5

.4

Spätestens mit Gerichtsverfügung vom 7. Dezember 2015 hätte die Beschwerdegegnerin erkennen müssen, dass dem Beschwerdeführer die Invalidenrente trotz deren Aufhebung weiter ausbezahlt wurde, wies doch das Gericht in den Erwägungen darauf hin, dass der Beschwerdeführer angegeben habe, die aufgehobenen Rentenleistungen würden nach wie vor - wohl irrtümlich - ausgerichtet (Urk. 7/140 S. 2). Diese Verfügung ging bei der Beschwerdegegnerin am 9. Dezember 2015 ein (vgl. Eingangsstempel auf Urk. 7/140 S. 6), womit die einjährige Verwirkungsfrist am Tag nach Empfang der Verfügung zu laufen begann und folglich spätestens am 9. Dezember 2016 abgelaufen war. Der Vorbescheid vom 7. Juli 2017 erging damit verspätet, weshalb die Rückforderung verwirkt ist. Dies führt in Gutheissung der Beschwerde zur ersatzlosen Aufhebung der Verfügung vom 9. Februar 2021 (Urk. 2).

E. 6

.3

Bedürftig im Sinne von Art. 64 BGG ist eine Person, wenn sie ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie nötigen Lebensunterhaltes nicht in der Lage ist, die Prozesskosten zu bestreiten (BGE 128 I 225 E.

2.5.1). Massgebend sind die wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitpunkt, in dem das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (§ 28 lit. a GSVGer

i.V.m. Art. 119 ZPO) eingereicht wird (BGE 120 Ia 179 E. 3a), oder – bei seither eingetretenen Veränderungen – auch in demjenigen der Entscheidfindung (BGE 108 V 265 E. 4). Bei der Beurteilung der Bedürftigkeit ist das Einkommen beider Ehegatten zu berücksichtigen (BGE 115 Ia 193 E. 3a, 108 Ia

E. 9

.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Prozessentschädigung. Da der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers vor Fällung des Endentscheids trotz Aufforderung (vgl. Urk. 11) keine Kostennote eingereicht hat, ist die Entschädigung nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht (GebV

SVGer) nach Ermessen festzusetzen. Vorliegend erscheint beim praxisgemässen Stunden ansatz von Fr . 220 . zuzüglich Mehrwertsteuer (MWST) eine Prozessentscheidung in der Höhe von Fr. 1'8 00.

(inklusive Barauslagen und MWSt) als angemessen.

Entsprechend erweist sich das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtsvertretung im Verfahren bezüglich unentgeltliche Rechtsvertretung im Vorbescheidverfahren als gegenstandslos. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerden wird die Verfügung vom 9. Februar 2021 ersatzlos und die Verfügung vom 16. März 2021 mit der Feststellung ,

dass der Beschwerdeführer Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung im Vorbescheidverfahren hat, aufgehoben. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600 .-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Dominique Chopard, Zürich, eine Prozessentschädigung von Fr. 1'800 .-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dominique Chopard - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Grieder-Martens Tiefenbacher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.